

Musterstatut eines Sportvereines

**unter Berücksichtigung des
Vereinsgesetzes 2002
und der
Vereinsrichtlinien 2001**

**Teil I: Erläuterungen
Teil II: Musterstatut**

Musterstatut eines Sportvereines

Anleitung zur Verwendung dieses Musterstatuts

Dieses Musterstatut wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des (neuen) VerG 2002, (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002) und der Vereinsrichtlinien 2001 (Erlass des BM f. Finanzen vom 20. Dez. 2001, Z 06 5004/10-IV/6/01) erarbeitet.

Zur umfassenden Darstellung sind im Statut auch Bestimmungen des VerG 2002 enthalten, um dem Leser einen Gesamtüberblick über die Rechte und Pflichten in einem Verein darzustellen. Ihre Gültigkeit ergibt sich nicht aus dem Statut, sondern aus dem VerG. Weitere Hinweise auf Paragraphen (ohne den Zusatz „VerG“) beziehen sich auf Bestimmungen des Statuts.

1. Zum Deckblatt

- a) Einsetzen des Namens des Vereines; er muss einen Schluss auf den Zweck des Vereines ermöglichen (§ 4 Abs 1 VerG 2002); im Namen sollte die Kurzbezeichnung ASKÖ enthalten sein, die bereits als Hinweis auf den Zweck des Vereines gilt;
- b) zweckmäßig ist auch, das Datum der Mitgliederversammlung festzuhalten, in der das Statut (die Änderung) beschlossen wurde;

2. Zu § 1

- a) In Abs. 1 ist der Name des Vereines einzusetzen (sh. Pkt. 1 a);
- b) In Abs. 2 ist jener Ort im Inland einzusetzen, in dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat; von der Angabe einer Anschrift (z.B. des Obmannes) wird abgeraten, da jede Änderung (z.B. Obmannwechsel, Übersiedlung des Obmannes) eine Statutänderung bedingen würde;
- c) Weiters ist in Abs. 2 noch der Tätigkeitsbereich abzugrenzen (Österreich, Oberösterreich etc.); für „einfache“ Vereine genügt die Angabe des Bundeslandes;
- d) Abs 3 : ist die Errichtung von Zweigvereinen beabsichtigt, so ist der gesamte Klammerausdruck wegzulassen; ist die Errichtung von Zweigvereinen nicht beabsichtigt, sind die Klammern wegzulassen.

3. Zu § 3

Um später erforderlichen Statutänderungen vorzubeugen, empfiehlt sich die Aufnahme aller im Musterstatut angegebenen Mittel, auch dann, wenn sie für den Verein momentan keine Relevanz haben; sollten einzelne Mittel überhaupt nicht in Frage kommen (wie z.B. „Entgelte für die Nutzung von Bootsanlegeplätzen“ bei einem Handballverein, können diese selbstverständlich weggelassen werden.

Die Gemeinnützigkeit wird u.a. auch aus der Mittelaufzählung abgeleitet, weshalb sie besonders sorgfältig erstellt werden sollte.

In Abs 1 lit a) ist zumindest eine anerkannte Sportart (z.B. Fußball, Tennis, Handball, Volleyball, Leichtathletik usw.) anzuführen; die Angabe einer anerkannten Sportart ist in Zusammenhang mit dem ö. Landessportgesetz und der darin geregelten Aufnahme in die Landessportorganisation erforderlich.

4. Zu § 4

Beschränkungen der Mitgliedschaft zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit usw sind möglich, aber nicht empfehlenswert; die statutmäßige Beschränkung auf eine bestimmte Mitgliederzahl widerspricht der Vereinsfreiheit und ist daher nicht empfehlenswert;

5. Zu § 6

Der Zeitpunkt für einen Austritt (Abs.2) aus dem Verein kann je nach Erfordernis verändert werden.

6. Zu § 8

Die Festlegung und Bezeichnung der Organe ist dem Verein freigestellt, sofern nicht durch Gesetz bestimmte Titel geschützt sind; das Vereinsgesetz setzt allerdings eine Mitgliederversammlung, ein Leitungsorgan und mindestens zwei Rechnungsprüfer voraus und schreibt darüber hinaus auch vor, dass im Statut Bestimmungen über die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis enthalten sein müssen (z.B. Schiedsgericht).

Die Funktionsperiode (Abs 2) kann individuell festgelegt werden, sollte jedoch zweckmäßigerweise an die Intervalle der ordentlichen Mitgliederversammlung gekoppelt werden; eine längere Funktionsperiode als zwei Jahre wird im Hinblick auf die vereinsinterne Willensbildung bei „einfachen“ Vereinen nicht empfohlen.

Anzumerken ist, dass auf einen Sportausschuss auch verzichtet werden kann, wenn z.B. die Sektionsleiter oder Fachwarte der einzelnen Sportarten als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder des Vorstandes installiert werden; in diesem Fall wären die einzelnen Bestimmungen im Musterstatut entsprechend zu ändern (§ 8 Abs. 1 und 2; § 11 Abs. 1; § 14)

7. Zu § 9

Die Intervalle der ordentlichen Mitgliederversammlung können individuell festgelegt werden; die Mitgliederversammlung ist zumindest alle 4 Jahre einzuberufen (§ 5 Abs 2 VerG).

Das Alterslimit (Abs. 5) kann beliebig verändert werden; die Aufnahme eines Minderjährigen ist nach zivilrechtlichen Bestimmungen (ABGB) zu beurteilen, bei über 7-jährigen wird es aber dann kein Problem sein, wenn keine übermäßigen finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden; im Zweifel sollte die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Das aktive Wahlrecht (das Recht, wählen zu dürfen) kann über 14-jährigen wohl zugestanden werden, das passive Wahlrecht (das Recht, in Funktionen gewählt zu werden) kann 14 bis 18-jährigen dann eingeräumt werden, wenn es sich um untergeordnete Funktionen (z.B. Übungsleiter, Schaukastenreferent, Jugendreferent usw.) handelt; dringend abzuraten ist, solche Mitglieder in verantwortliche Funktionen (zB Obmann, Schriftführer, Finanzreferent) zu wählen, da ein nicht voll Handlungsfähiger namens des Vereines keine weitergehende Verpflichtung eingehen kann, als er nach den Bestimmungen des ABGB für sich selbst einzugehen vermag;

im Statut kann auch vorgesehen werden, dass das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen wird (Vollmacht!); im Interesse einer regen Beteiligung an einer Mitgliederversammlung wird aber davon eher abgeraten;

8. Zu § 10

Das Statut kann die Kompetenzen regeln in welcher Form auch immer. Manche Vereine ziehen es vor, z. B. die Festsetzung der Beiträge (§ 10 Abs 1, Z 6) dem Vorstand zu übertragen oder eine Regelung, wonach die Mitgliederversammlung einen „Vereinsbeitrag“ als eine Art Grundmitgliedsbeitrag und der Vorstand darüber hinausgehend so genannte „Spartenbeiträge“ festlegt. Sollte eine dieser Varianten gewählt werden, wäre dies im Statut entsprechend zu verankern (Änderungen in den §§ 10 und 12).

9. Zu § 11

Die Bezeichnung der einzelnen Organe kann je nach Erfordernis geändert werden, auf geschützte Bezeichnungen ist dabei zu achten (z.B. Bundespräsident). Das Stimmrecht im Vorstand kann nach den Erfordernissen des Vereines verändert werden; es ist aber nicht empfehlenswert, das Stimmrecht im Vorstand einem zu großen Personenkreis einzuräumen, da mitunter Abstimmungen problematisch werden können.

Ebenso kann es sich als praxisnäher erweisen, bei in Sektionen gegliederten Vereinen anstelle eines Sportausschusses den jeweiligen Sektionsleitern (Fachwarten) im Vorstand ein Sitz- und/oder Stimmrecht einzuräumen, wodurch sich die Einrichtung eines Sportausschusses erübrigt.

Die Kooptierung ist nur bei Ausscheiden eines Funktionärs möglich, es können dadurch keine zusätzlichen Funktionäre in den Vorstand gewählt werden.

Es kann auch vorgesehen werden, dass nur ein Vertreter der Rechnungsprüfer an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.

10. Zu § 13

Bei Bedarf können noch weitere Obliegenheiten aufgenommen werden; von einer zu kasuistischen Darstellung ist allerdings abzuraten.

11. Zu § 14

Ein Sportausschuss empfiehlt sich bei Vereinen mit vielen Sektionen oder Sparten; alternativ können die Sektionsleiter oder Fachwarte aber auch dem Vorstand angehören, die mit beratender Stimme oder als stimmberechtigte Mitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen, wodurch ein Sportausschuss entbehrlich wird. Dieser Modus wäre im Statut entsprechend zu formulieren. § 14 könnte dann eine Regelung über die innere Organisation des Vereines (z.B. in Sektionen) enthalten.

12. Zu § 15

Das VerG 2002 schreibt mindestens zwei Rechnungsprüfer vor; insbesondere bei großen Vereinen mit vielen Sektionen kann die Kontrolltätigkeit umfangreich sein, so dass sich eine höhere Anzahl von Kontrollmitgliedern (sie kann im Statut beliebig festgelegt werden) empfiehlt; zur Gewährleistung des 4-Augenprinzips sollte die Rechnungsprüfung jeweils von zumindest zwei Rechnungsprüfern vorgenommen werden. Die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (vor allem: Vorstand) kann auch auf ein Mitglied (Vorsitzender) der Rechnungsprüfer beschränkt werden.

Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils mehr als drei Millionen Euro betragen, haben anstelle der Rechnungsprüfer einen Abschlussprüfer (beedete Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer) zu bestellen. Siehe dazu die §§ 5 und 22 VerG 2002.

13. Zu § 16

Die Anzahl der Mitglieder eines Schiedsgerichts kann beliebig verändert werden, sollte aber immer eine ungerade Zahl sein, um Pattstellungen bei Beschlüssen zu verhindern; „in den Vorstand wählbar“ bedeutet nicht, dass die Mitglieder des Schiedsgerichtes gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sein müssen; von einer Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu Mitgliedern eines Schiedsgerichtes wird abgeraten, da häufig der Vorstand Streitteil ist und damit ein Übergewicht bekäme.

14. Zu § 17

Den Bestimmungen über die Auflösung eines Vereines kommen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit besondere Bedeutung zu. Das Vereinsvermögen kann zwar auch anderen Organisationen wie dem ASKÖ-Bezirksverband zufallen, doch sollte davon Abstand genommen werden, um das verbleibende Vermögen jedenfalls in der ASKÖ zu erhalten, damit es wieder für sportliche Zwecke verwendet wird. Dort wo die Organisation keine ASKÖ-Bezirke vorsieht, sollte daher das Vermögen dem ASKÖ-Landesverband zufallen.

Weitere wichtige Änderungen durch das VerG 2002:

- Als Vereinsbehörden erster Instanz sind ab 1.7.2002 (Wirksamkeit des VerG 2002) die Bezirkshauptmannschaften, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese eingesetzt. Die Sicherheitsdirektionen gelten künftighin als Berufungsinstanz.
- Anstelle der bisher erforderlichen drei Statutenexemplare, die einer Vereinsbehörde bei Gründung eines Vereines oder einer Statutänderung vorzulegen waren, ist künftighin nur mehr ein Exemplar erforderlich.